

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

2230 017

Allgemeines KriegsfolgenG (AKG) v. 5. November 1957,  
BGBl I 1747, § 11

Zur Berechnungsgrundlage der Nutzungsentschädigung  
für die Inanspruchnahme des Besitzes an einer Sache  
im Rahmen des § 11 AKG.

BGH, Urt. v. 31. Januar 1963 - III ZR 123/61 - LG Kiel

Verkündet

am 31. Januar 1963

Fieser  
Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m      N a m e n      d e s      V o l k e s  
In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] D [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] M [REDACTED]  
f [REDACTED] w [REDACTED] Be [REDACTED] d [REDACTED] Bu [REDACTED], di [REDACTED] v [REDACTED]  
d [REDACTED] d [REDACTED] O [REDACTED] d [REDACTED] Ob [REDACTED] in  
K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Kaufmann Walther S c h [REDACTED], K [REDACTED], S [REDACTED] str. 2,
2. den Rentner Harry S c h [REDACTED], K [REDACTED], A [REDACTED] str. 1,
3. den Kaufmann Ernst-Günter S c h [REDACTED], K [REDACTED],  
H [REDACTED] Str. [REDACTED],
4. die ungeteilte Erbengemeinschaft nach dem verstorbenen  
Karl-Heinz Adolf Sch [REDACTED], bestehend aus:  
zu a) bis c) den Klägern zu 1) bis 3),  
d) der Witwe Erna Sch [REDACTED] geb. Ma [REDACTED], Str [REDACTED],  
Ba [REDACTED] Str. [REDACTED],  
e) der Witwe Annchen Sch [REDACTED] geb. Me [REDACTED], K [REDACTED],  
Ah [REDACTED] str. 1,  
f) der Ehefrau Else Dr [REDACTED] geb. Sch [REDACTED], Ha [REDACTED]-Po [REDACTED]  
[REDACTED], D [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

zu 4 d-f vertreten durch den Kläger zu 1) als General-  
bevollmächtigten,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1-4: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1963 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der  
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und  
Keßler

für Recht erkannt:

- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil der  
6. Zivilkammer des Landgerichts in Kiel vom 17. Februar  
1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der  
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Kläger sind - teils in Bruchteilsgemeinschaft, teils in ungeteilter Erbengemeinschaft - Eigentümer des Grundstücks W[REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED] und Bl[REDACTED]straße [REDACTED] in K[REDACTED]. Dieses Grundstück, auf dem sich verschiedene Gebäude und Anlagen befanden, wurde Anfang Februar 1944 von dem P[REDACTED] in K[REDACTED] für den Bau eines großen Luftschutzbunkers ohne schriftlichen Erfassungsbescheid in Anspruch genommen. Danach wurde auf dem Grundstück - nach Beseitigung der aufstehenden Gebäude und Anlagen - ein großer Hochbunker errichtet, den die Besatzungsmacht alsbald nach der Kapitulation des Deutschen Reiches vom 8. Mai 1945 gesprengt hat. Seither ist das ganze Grundstück von den übereinander geschichteten und zum Teil schräg hochstehenden meterdicken Betonwänden des Bunkers bedeckt.

In einem Vorprozeß hat das Landgericht Kiel (9 O 197/56) die Beklagte verurteilt, an die Kläger zu 1) - 3) je 400 DM als Teilbetrag einer Nutzungsentschädigung für das Grundstück zu zahlen. Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil hatte keinen Erfolg (Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 7. Juni 1957). Mit Schreiben vom 3. April 1958 hat die Beklagte den Klägern mitgeteilt, daß sie an einer weiteren Benutzung des Grundstücks nicht mehr interessiert sei und es deshalb den Eigentümern mit sofortiger Wirkung zur Verfügung stelle. Den daraufhin von den Klägern erhobenen Anspruch auf Zahlung weiterer Nutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme des Grundstücks seit dem 1. August 1945 hat die Oberfinanzdirektion in Kiel abgelehnt.

Mit der vorliegenden Klage verlangen die Kläger Nutzungsentschädigung für die Zeit vom 1. August 1945 bis zum 10. April 1958 (Zugang des Schreibens vom 3. April 1958). Sie vertreten dazu die Auffassung, daß es für die Bemessung der Entschädigung auf den Zustand des Grundstücks ankomme, der im Zeitpunkt der Inbesitznahme durch das Deutsche Reich bestanden habe. Sie gehen von einem Wert des Grundstücks im Sommer 1944 von 52 570 RM aus und verlangen eine jährliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 5% dieses Betrages (= 2 628,50 RM/DM jährlich).

Die Kläger haben dementsprechend vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung von insgesamt 25 333,16 DM nebst Zinsen an die Kläger entsprechend ihren - im einzelnen angegebenen - Anteilen zu verurteilen.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, hat demgegenüber u.a. geltend gemacht: Für die Bemessung der Nutzungsentschädigung gemäß § 11 AKG sei der Zustand des Grundstücks in der Zeit nach dem 31. Juli 1945 maßgebend. Da für das Grundstück in dem Zustand, in dem es sich nach der Sprengung des Hochbunkers befindet, ein Nutzungsentgelt üblicherweise nicht gezahlt werde, sei auch der Anspruch der Kläger nicht begründet.

Das Landgericht hat den Klageanspruch durch Zwischenurteil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte mit Einwilligung der Kläger unmittelbar Revision eingelegt, mit der sie ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt. Die Kläger bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Landgericht ist zutreffend von einer wirk-  
samen Inanspruchnahme des Grundstücks der Kläger auf  
Grund des Reichsleistungsgesetzes ausgegangen. Es  
kann insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf  
die - ebenfalls die Inanspruchnahme eines Grund-  
stücks in Kiel für Luftschutzzwecke betreffende -  
Entscheidung des Senats vom 14. Mai 1956 - III ZR 257/54  
(= LM § 26 RLG Nr. 22) verwiesen werden. Es ist ferner  
nach dem insoweit übereinstimmenden Sachvortrag der  
Parteien mit dem Landgericht davon auszugehen, daß  
auch nach dem 31. Juli 1945 bis zum 10. April 1958  
der Besitz an dem im Jahre 1944 vom Deutschen Reich  
in Anspruch genommenen Grundstück von in § 11 AKG  
genannten Rechtsträgern in Anspruch genommen worden  
ist.

Die Parteien und mit ihnen das Landgericht haben  
die für den Rechtsstreit entscheidende Frage darin ge-  
sehen, ob für die Bemessung der Nutzungsentschädi-  
gung der Zustand des Grundstücks im Zeitpunkt der  
Inanspruchnahme durch das Deutsche Reich, d.h. der  
Zustand vor Errichtung des Bunkers oder ob der  
Zustand des Grundstücks nach dem 31. Juli 1945, d.h.  
nach der Sprengung des Bunkers maßgeblich sei, als  
das Grundstück mit den Bunkertrümmern bedeckt war  
und keinen Nutzwert mehr hatte. Es ist jedoch nicht  
auf den Zustand des Grundstücks in dem einen oder  
anderen Zeitpunkt abzustellen, sondern für die Be-  
messung der Nutzungsentschädigung nach dem Reichs-  
leistungsgesetz kommt es entscheidend an auf die  
"Leistung", die von dem Leistungspflichtigen gefor-  
dert worden ist und die der Berechtigte empfangen  
hat (vgl. §§ 1, 26 RLG). Es geht also nicht um den

Zustand des Grundstücks in dem einen oder anderen Zeitpunkt (einmal das Grundstück, wie es sich hier vor Errichtung des Bunkers darbot, und zum anderen das mit Bunkertrümmern bedeckte Grundstück), sondern darum, welche "Leistung" von den Betroffenen erbracht worden ist. Die Leistung der Kläger hat in dem einen und in dem anderen hier interessierenden Zeitpunkt darin bestanden, daß sie ihr Grundstück wie es sich ohne den - nicht in ihr Eigentum gelangten - Bunker darstellt, zur Verfügung gestellt haben. Der Bau des Bunkers hat den "Zustand" des Grundstücks verändert, aber nicht die "Leistung" der Kläger. Von der Inanspruchnahme durch das Reich an bestand die "Leistung" der Kläger in der Zurverfügungstellung ihres Grundstücks und an dieser Leistung änderte sich - wenn man in diesem Zusammenhang von der Beseitigung der vorher vorhandenen Gebäude und Anlagen zunächst absieht - durch den Bau des Bunkers nichts, ebensowenig aber auch durch die Sprengung des Bunkers. Auch nach der Sprengung blieb von den Klägern das Grundstück als solches gefordert und ihre Leistung bestand nach wie vor in der Zurverfügungstellung ihres Grundstücks. Im Rahmen der Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes und der danach zu bemessenden Nutzungsentschädigung war mithin die Sprengung des Bunkers und die dadurch verursachte Veränderung des "Zustandes" des Grundstückes ein unerheblicher Umstand. Es stellt sich mithin die Frage, ob sich insoweit für die Bemessung der Nutzungsentschädigung aus den Bestimmungen des § 11 AKG etwas anderes ergibt. Das wäre - möglicherweise - der Fall, wenn § 11 AKG in der Fassung des Regierungsentwurfes Gesetz geworden wäre. Denn der Regierungsentwurf sah die Zahlung einer Nutzungsentschädigung für die Zeit nach dem 31. Juli 1945 nur vor, "soweit ... die Nutzungen ... in Anspruch genommen worden sind". Nach

der Fassung des Regierungsentwurfs hätte es mithin von Bedeutung sein können, ob einer der in § 11 AKG genannten Rechtsträger tatsächlich "Nutzungen" aus dem Grundstück hätte ziehen können und gezogen hätte. Indes sieht § 11 AKG in der Fassung, wie sie Gesetz geworden ist, die Erfüllung von Ansprüchen auf Nutzungsentschädigung aus einer Inanspruchnahme nach dem Reichsleistungsgesetz bereits immer dann vor, wenn und soweit der Besitz an der Sache nach dem 31. Juli 1945 in Anspruch genommen worden ist. Daß dies hinsichtlich der Grundstücke des Klägers für die Zeit vom 1. August 1945 bis 10. April 1958 der Fall gewesen ist, ist unter den Parteien unstrittig. Die "Leistung" der Kläger während dieser Zeit bestand in der Zurverfügungstellung des Besitzes an ihrem - unbebauten - Grundstück und mithin ist die Höhe der Nutzungsentschädigung gemäß § 11 Satz 2 AKG auf den Betrag festzusetzen, der dem ortsüblich angemessenen Entgelt für die Überlassung des Besitzes an einem - zwar unbebauten aber doch bebaubaren und gewerblich nutzbaren - Grundstück, wie es nach Art und Lage dem der Kläger gleichkommt, entspricht. Darauf, ob die Kläger während der hier interessierenden Zeit aus dem Grundstück in seinem gegebenen Zustand Nutzen hätten ziehen können und ob die Beklagte Nutzungen daraus gezogen hat, kommt es in diesem Zusammenhang nicht entscheidend an (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 1. Juni 1954 - III ZR 5/54 - sowie das Urteil vom 1. Oktober 1962 - III ZR 188/61 = NJW 1963, 248).

Die Klage kann mithin nicht, wie die Revision meint, mit der Begründung, das Grundstück der Kläger habe nach dem 31. Juli 1945 keinen Nutzwert gehabt, abgewiesen werden. Vielmehr ist der Anspruch der Kläger auf Nutzungsentschädigung grundsätzlich begründet,

so daß die (Sprung-)Revision gegen das landgerichtliche Urteil, das diesen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, zurückgewiesen werden muß. Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die Beklagte gemäß § 97 ZPO zu tragen.

## II.

Zur Höhe der Nutzungsentschädigung ist jedoch bereits jetzt zu bemerken: Wenn die Kläger ihre für die Bemessung der Entschädigung maßgebende "Leistung" lediglich in der Zurverfügungstellung des Besitzes an ihrem unbebauten Grundstück sehen und lediglich eine dementsprechende Entschädigung verlangen würden, käme es für den vorliegenden Fall darauf, auf welchen Zeitpunkt bei der Frage nach der "Leistung" der Kläger abzustellen ist und welche Bedeutung in diesem Zusammenhang der Bestimmung des § 11 Satz 4 AKG beizumessen ist, nicht an. Diese Frage bedarf jedoch aus folgenden Gründen der Erörterung: Wie sich aus der Klageschrift (S. 4/5) in Verbindung mit dem dort in Bezug genommenen oberlandesgerichtlichen Urteil in dem Vorprozeß vom 7. Juni 1957 (S. 10/11) ergibt, gehen die Kläger bei der Berechnung der von ihnen verlangten Nutzungsentschädigung von einem im Sommer 1944 ermittelten Wert für das Grundstück mit aufstehenden Gebäuden aus. Bei der Inanspruchnahme im Jahre 1944 hat die Leistung der Kläger auch in der Zurverfügungstellung des Grundstücks mit aufstehenden Gebäuden bestanden. In der Zeit nach dem 31. Juli 1945 aber bestand die Leistung - wie oben bereits dargelegt - lediglich in der Zurverfügungstellung des Grundstücks ohne die früher vorhanden gewesenen Gebäude. Und darauf ist für die Bemessung der Nutzungsentschädigung im Rahmen des § 11 AKG abzustellen.

Diese Bestimmung macht eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 1 AKG, wonach alle Ansprüche gegen das Deutsche Reich und die sonst in der Bestimmung genannten Rechtsträger erlöschen. Dieses Erlöschen von Ansprüchen kann mit dem Zusammenbruch des Reiches gerechtfertigt werden. Dieser Rechtfertigungsgrund versagt aber gegenüber Entschädigungsansprüchen, die zwar vor dem Zusammenbruch gegen einen der in § 1 AKG genannten Rechtsträger nach dem Reichsleistungsgesetz begründet worden sind, die sich aber beziehen auf Leistungen, die noch nach dem Zusammenbruch seitens der öffentlichen Hand in Anspruch genommen worden sind. Deshalb sollen Ansprüche auf Nutzungsentschädigung, die auf einem vor dem 1. August 1945 begründeten Rechtsverhältnis beruhen, zwar nicht schlechthin, aber doch insoweit erfüllt werden, als die öffentliche Hand noch nach dem 31. Juli 1945 Leistungen in der Weise gefordert hat, daß sie den Besitz an einer Sache in Anspruch genommen hat (vgl. die Amtliche Begründung zu § 11 des Regierungsentwurfes und die Begründung zu der Gesetz gewordenen Fassung des 22. Ausschusses = Bundestagsdrucksachen 1959 und 3529 der 2. Wahlperiode). Angesichts dessen, daß grundsätzlich Ansprüche wegen einer vor dem 1. August 1945 erfolgten Zerstörung oder Wertminderung von Grundstücken oder sonstigen Sachen erlöschen, kann sonach nicht zweifelhaft sein, daß die Nutzungsentschädigung sich richten soll nach der Leistung, die der Betroffene nach dem 31. Juli 1945 noch erbracht hat, und nicht nach der Leistung, die ursprünglich von ihm gefordert war. Hat sich mithin die Leistung dadurch geändert, daß das in Anspruch genommene Grundstück sich nach Wert und Art in der Zeit zwischen der ursprünglichen Inanspruchnahme und dem 31. Juli 1945 verändert hat, dann kann auch nur die insoweit veränderte Leistung der Bemessung der Nutzungsentschädigung zugrunde gelegt

werden, wobei freilich Verbesserungen durch Maßnahmen des Leistungsbegünstigten außer Betracht bleiben müssen. Das bedeutet beispielsweise: Wenn während des Krieges ein mehrstöckiges Gebäude zur Nutzung in Anspruch genommen wurde, das im Verlauf des Krieges bis auf die Kellerräume zerstört wurde, dann besteht - falls der Besitz an dem Grundstück auch nach dem 31. Juli 1945 von einem der in § 11 AKG gedachten Rechtsträger in Anspruch genommen wurde - die für die Bemessung der Nutzungsentschädigung für die Zeit seit dem 1. August 1945 maßgebliche Leistung des Betroffenen lediglich in der Zurverfügungstellung eines Grundstücks mit Kellerräumen, aber nicht mehr, wie ursprünglich, in der Zurverfügungstellung eines Grundstücks mit einem mehrstöckigen Gebäude. Eine andere Auffassung würde mit Sinn und Zweck und auch mit dem Wortlaut des § 11 AKG in Widerspruch stehen und dazu führen, daß mit Hilfe der nach dem Wert der ursprünglich geforderten Leistung bemessenen Nutzungsentschädigung doch wiederum Ersatz geleistet würde für eine Wertminderung der in Anspruch genommenen Sache, für die grundsätzlich nach Maßgabe des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes Ersatz nicht geleistet werden soll und für die Sacheigentümer in vergleichbarer Lage, deren Sache aber nach dem 31. Juli 1945 nicht mehr von der öffentlichen Hand zu Besitz beansprucht worden ist, eine Entschädigung auch nicht erhalten. Gegen dieses Ergebnis spricht auch nicht, wie das Landgericht meint, der Wortlaut des § 11 Satz 4 AKG. Vielmehr spricht der Wortlaut dieser Bestimmung für die hier vertretene Auffassung, weil er ganz zwanglos dahin verstanden werden muß, daß mit dem Zeitpunkt der "Inbesitznahme" die Inanspruchnahme des Besitzes gemeint ist, die gemäß Satz 1 aaO die Voraussetzung für das Nichterlöschen des Anspruchs auf Nutzungsentschädigung bildet und zur Erfüllung dieses Anspruchs verpflichtet.

Die für die Bemessung der Nutzungsentschädigung maßgebliche Leistung der Kläger ist mithin die Zurverfügungstellung ihres Grundstücks, wie es sich am 1. August 1945 ohne die vorher vorhandenen Gebäude aber auch ohne die Bunkertrümmer darstellte. Denn der Bunker selbst war Eigentum des Reiches und seine Zerstörung ist dem Gefahren- und Risikobereich des Bunkereigentümers, aber nicht dem der Kläger zuzurechnen, so daß sich an deren "Leistung", wie oben bereits gesagt, weder durch die Errichtung des Bunkers noch durch dessen Sprengung etwas änderte.

Das Landgericht hat zur Berechnung der Nutzungsentschädigung wesentlich darauf abgestellt, es sei nicht entscheidend, daß infolge der Sprengung des Bunkers das Grundstück einen Nutzwert nicht mehr gehabt habe. Es hat jedoch die Frage, ob bei der Bemessung der Nutzungsentschädigung von dem Wert des Grundstücks einschließlich der vor dem Bunkerbau vorhandenen Gebäude und Anlagen oder ob von dem Wert des unbebauten Grundstücks auszugehen sei, nicht behandelt und dem Verfahren über die Höhe des Anspruchs überlassen. Das war zulässig, da es insoweit lediglich

um einen Berechnungsfaktor geht, der den Grund des  
Anspruchs unberührt läßt. Deshalb ist auch eine  
Änderung der Formel des landgerichtlichen Urteils  
nicht veranlaßt.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler